



Information

Ausbreitung der Blauzungenerkrankung (BTV)

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter!

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die aktuelle Situation bzgl. der Ausbreitung des Blauzungenvirus informieren:

Eigenschaften des Erregers und Krankheitsbild:

Nach derzeitigem Wissensstand ist der Erreger der Blauzungenerkrankung (Virus) für Menschen nicht gefährlich. Wiederkäuer stellen jedoch eine empfängliche Tiergruppe dar und können sich infizieren. Die Infektion erfolgt dabei nicht von Tier zu Tier, sondern über Mücken.

Das Virus verbreitet sich auch in Deutschland von Westen kommend Richtung Osten. Um den Landkreis Gifhorn herum gibt es bereits erste Fälle. Auch in unserem Landkreis müssen wir mit Ausbrüchen rechnen.

Krankheitssymptome bei einer Infektion treten i.d.R. ca. 7-8 Tage nach Virusaufnahme auf und zeigen eher beim Schaf einen typischen Verlauf. Erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde können erste Anzeichen einer Infektion sein. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur können die Maulschleimhäute anschwellen und sich röten. Vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul können die Folge sein. Eine angeschwollene und ggf. aus dem Maul hängende Zunge kann u.U. beobachtet werden. Die namensgebende Verfärbung der Zunge ist jedoch eher selten und nur bei hochempfindlichen Schafrassen zu erwarten. An den Klauen kann sich der Kronsaum röten und zu Schmerzen führen. Infolgedessen können Lahmheiten beobachtet werden. Tragende Tiere können abortieren.

Die klinischen Symptome bei Rindern äußern sich eher in Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien. Zudem werden Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum beobachtet. Diese klinischen Erscheinungen ähneln Symptomen der hochansteckenden Maul- und Klauen-seuche (MKS).

Bei anderen Wiederkäuern werden häufig unspezifische Symptome beobachtet, die einen klinischen Verdacht mitunter sehr erschweren. Klarheit gibt im Zweifel nur der Nachweis des Virus oder von Antikörpern im Blut der Tiere.

Überleben die Tiere die Infektion, kann sich ein belastbarer Immunschutz (innerhalb von 60 - 100 Tagen) ausbilden und die Tiere können genesen. Wie lange der Immunschutz anhält, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht zu sagen.

Je nach Schwere der Infektion ist jedoch auch ein Verenden der Tiere oder eine nötige Euthanasie aus Tierschutzgründen möglich.

Eine Impfung gibt es zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Erste Impfversuche wurden auf Grund unerwarteter Nebenwirkungen abgebrochen. Damit kann der Infektionsdruck derzeit nur durch eine eigenständige, effektive Bekämpfung von Mücken im Bereich Ihrer Tierhaltung erfolgen (Troddenlegen von Pfützen, Einsatz von mückenabwehrenden Stoffen etc.).



Regeln beim Ausbruch der Erkrankung und Handelsbeschränkungen

Derzeit gilt u.a. ganz Niedersachsen nach EU-Recht als „nicht BTV-freie Zone“. Möchten Sie Ihre Tiere innerhalb Niedersachsens verbringen (Verkauf, Weideumtrieb, Schlachtung etc.), haben Sie keine gesonderten Vorgaben zu beachten.

Bei Verbringungen in „BTV-freie Zonen“ gelten jedoch bestimmte Verbringungsregeln. Nach EU-Recht als „BTV-freie Zonen“ deklarierte Regionen werden mit etwas Verzögerung in der VO (EU) 2021/620, Anhang VIII, Teil 1 regelmäßig veröffentlicht.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen in solchen Fällen frühzeitig (mind. 3 Wochen vorher) an die Abteilung Veterinärwesen, um Details zu besprechen.

WICHTIG:

Ist das Virus in einem Ihrer Tiere diagnostiziert worden, darf dieses – außer direkt zu einer genehmigten Schlachtung – nicht mehr verbracht werden, solange eine Infektion vorliegt. Beachten Sie bitte Ihre Pflicht, die Gefahr der Verbreitung einer Seuche grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren (vgl. VO (EU) 2016/429¹ Art. 10 i. V. m. § 3 TierGes²)!

Sollten Tiere nachweislich an einer BTV-Infektion in Ihrem Bestand verenden oder aufgrund von Tierschutzmaßnahmen getötet werden, besteht u.U. die Möglichkeit, Härtebeihilfe durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse zu beantragen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an die Abteilung Veterinärwesen. Derzeit wird eine Beihilfe von 90 Euro pro Schaf und 60 Euro pro Ziege gezahlt. Für andere Wiederkäuer entfällt derzeit eine Beihilfe. Nach Angaben der Tierseuchenkasse wird die Härtebeihilfe zunächst bis Ende 2024 befristet. Stehen bis dahin vorzeitig geeignete Impfstoffe zur Verfügung, soll Beihilfe nur in Form einer Impfbeihilfe gewährt werden.

Zu guter Letzt:

Schützen Sie Ihren Tierbestand vor Mücken!

Dies ist derzeit die einzige Möglichkeit, den Schutz Ihrer Tiere gegenüber dem Eintrag des Virus zu verbessern.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Für den Bereich Rinder: Herr Dr. Martens, Tel.: 05371 82-216
Für alle anderen Wiederkäuer: Herr Dr. Schwartpaul, Tel.: 05371 82-393
E-Mail: veterinaeramt@gifhorn.de

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

² Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist